

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1970)
Heft: 1

Artikel: Aus dem Bankwesen : Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz
Autor: Balliner, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz. (von Dr. Heinz Balliner)

Auf Grund des Postvertrages mit der Eidgenossenschaft von 1920, des liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrages von 1923, der Einführung der Schweizerfranken-Währung in Liechtenstein im Jahre 1924 und der verschiedenen, fremdenpolizeilichen Vereinbarungen mit der Schweiz haben sich Wirtschaft und Handel, sowie das Bank- und Geldwesen in Liechtenstein mehr und mehr nach der Schweiz orientiert. Somit erfährt unser Land ähnliche konjunkturelle Erscheinungen, Konsumsteigerungen und Preisentwicklungen wie die Schweiz. Auch für die liechtensteinische Wirtschaft bedeutet die Stabilität des Schweizerfrankens ein ruhender Pol. Wir haben denn auch festgestellt, dass das internationale Vertrauen in die Franken-Währung unerschüttert blieb und der Franken durch die im letzten Jahre ausgelöste währungspolitische Unruhe in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Gemäss dem Bundesgesetz entspricht der Franken unverändert 0,2032258 Gramm Feingold, und die Deckung des Notenumlaufes durch Gold allein beträgt seit vielen Jahren über 100%. Damit ist die Schweiz das einzige Land, dessen Notenumlauf vollständig durch den Goldbestand seiner Notenbank gedeckt ist. Die Stabilität der Währung illustriert auch deutlich die Tatsache, dass der Franken seit seiner Schaffung im Jahre 1850 nur ein einziges Mal, am 26. September 1936 - während der grossen Weltwirtschafts-Krise - eine Paritätsänderung erfahren musste.

Die drei bestehenden liechtensteinischen Banken sind Mitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung. Sie sind jedoch nicht dem eidgenössischen Gesetz über die Banken und Sparkassen unterstellt, da Liechtenstein ein eigenes Bankengesetz vom 21. Dezember 1960 kennt. In seiner Grundkonzeption ist es dem schweizerischen ähnlich, doch in einigen Punkten noch strenger. Bei uns drängte sich somit eine Gesetzesrevision, so wie sie in der Schweiz im vergangenen Jahr vorgenommen wurde, nicht auf.

Seveler Ortsbürger beschliessen
Aufnahme niedergelassener Schweizer
Bürger in Gemeindebürgerrecht

Die schwach besuchte Rechnungsgemeinde der Ortsgemeinde Sevelen vom Freitag 20. März genehmigte diskussionslos die Jahresrechnung 1969, den Verwaltungsbericht des Ortsverwaltungsrates, das Budget 1970 und die Anträge der Geschäftsprüfungskommission.

Mit dem Gutachten betreffend die Aufnahme von niedergelassenen Schweizer Bürgern in das hiesige Gemeindebürgerrecht hat der Ortsverwaltungsrat mutig und bahnbrechend ein längst fälliges Problem einer modernen und zukunftsreichen Lösung zugeführt.

Der Antrag, den während 25 und mehr Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Sevelen wohnhaften niedergelassenen Schweizer Bürgern die Gelegenheit zu bieten, auf Ansuchen hin das Gemeindebürgerrecht von Sevelen ohne Bezahlung einer Einbürgerungstaxe zu erwerben, beruht auf folgenden Ueberlegungen:

Durch Verfassung und Gesetz ist der st. gallischen Ortsgemeinde als erste Instanz der Entscheid über Bürgerrechtsaufnahme vorbehalten. Die zahlenmässig stärkere